

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 52 (1940)

**Artikel:** Die Verwaltung der freien Ämter im 18. Jahrhundert

**Autor:** Streb, Karl

**Kapitel:** Einleitung

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-52966>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Einleitung.

Mit der Unterwerfung der beiden Städte Bremgarten und Meltingen am 25. April 1415, kam der ganze Landstrich zwischen der Reuss und dem Seetal unter die Oberhoheit der eidgenössischen Orte. Nach damaligem Kriegsrecht sollte gemeinsam erobertes Gebiet gemeinsam verwaltet werden. Gleich nach der Eroberung entbrannte ein Streit unter den beteiligten Orten um die Ämter Richensee, Meienberg und Villmergen. Luzern, das diese drei Ämter allein erobert hatte, machte seine Rechte geltend und betrachtete sie als eigenes Untertanenland. Die übrigen Orte wollten ebenfalls Anteil, gestützt auf den Beschluss, daß das vom gemeinsamen Auszug an eroberte Land gemeinsam verwaltet werden sollte. Der Streit fand mit dem Schiedspruch des Rates von Bern, der zu Ungunsten Luzerns ausfiel, am 28. Juli 1425 sein Ende. Seither gehörte das umstrittene Gebiet zum gemeineidgenössischen Untertanenland.<sup>1</sup>

Unmittelbar nach dem Übergang an die eidgenössischen Orte teilten sich die freien Ämter in drei Verwaltungsgebiete. Das Amt Muri und die Dörfer Boswil, Hermetschwil, Waltenschwil, Wohlen und Niederwil bildeten seit der Eroberung die eigentliche eidgenössische Vogtei im Waggental oder die Vogtei der Ämter im Aargau. Die Besoldung des Vogtes war anfänglich sehr gering. Er erhielt jährlich 6 gl samt den Hühnern und dem Futterhaber.<sup>2</sup>

Daneben bildeten die umstrittenen Ämter Richensee, Meienberg und Villmergen eine eigene Vogtei, wohin von 1415—1425 die Stadt Luzern allein Beamte entsandte. Auch einige Jahre nach dem Entscheid durch den Rat von Bern blieben diese Ämter unter einem eigenen Vogt. Die Gesandten der Tagsatzung kamen zwar schon 1428 überein, über Muri und Meienberg nur mehr einen Vogt zu setzen, brachten diesen Beschluss jedoch erst 1433 zur Ausführung.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Für die Darstellung der Eroberung des Aargaus verweise ich auf: W. Merz, Wie der Aargau an die Eidgenossen kam (S. II. aus: Aarg. Tagbl. 1915); Emil Dürr, Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert, in: Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 4 (1933) S. 53 ff. Über den Streit um die drei Ämter, vergleiche: A. Ph. v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. II. S. 54 ff.

<sup>2</sup> E. A. Bd. I. S. 175; StaA Reg. der Urkunden des Klosters Muri, Bd. I.

<sup>3</sup> E. A. Bd. II. S. 72, 77.

Neben diesen beiden Vögten legte auch der Schultheiß von Mellingen, als Vogt der Eidgenossen „enet der rüs“, jährlich Rechnung ab. Außer einigen Fertigungen und der Rechnungsablage, finden sich von dieser Vogtei keine Spuren.<sup>4</sup>

1430 bestand das Gebiet der freien Ämter noch aus drei Vogteien. Im genannten Jahre beschlossen die Gesandten der eidgenössischen Orte, an deren Stelle nur eine zu setzen.<sup>5</sup> Damit nahm die Organisation allmählich die Gestalt an, wie sie uns bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts entgegentritt und auch nach der Trennung der freien Ämter in den beiden Vogteien weitergeführt wurde.

Einzelne Fragen zur Geschichte der Vogtei der freien Ämter wurden bereits behandelt. Besonders hervorzuheben sind: Ernst Meyer, Die Nutzungs korporationen im Freiamt; Al. Schultz, Reformation und Gegenreformation in den freien Ämtern; J. Wiederkehr, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamtes. Speziell der freiamter Geschichte dient die Jahresschrift der historischen Gesellschaft Freiamt „Unsere Heimat“. Zu erwähnen sind auch die Beilagen der Lokalzeitungen. Die angeführten Arbeiten geben zum Teil einen kurzen Überblick über die Untertanenverhältnisse in den freien Ämtern und über die Verwaltung durch die eidgenössischen Orte. Die vorliegende Arbeit möchte, auf Grund des in den verschiedenen Kantonsarchiven liegenden Materials, gerade diese Fragen behandeln. Durch den Mangel an Quellen für die erste Zeit der eidgenössischen Herrschaft, wurde ein tieferes Eindringen in die einzelnen Zweige der Verwaltung erschwert. Aus dem gleichen Grunde war es auch nicht möglich, die Verhältnisse vom Beginn der Eroberung bis zum 18. Jahrhundert genau zu verfolgen. Für die Dar-

<sup>4</sup> Folgende Stellen weisen auf diese Verbindung von Schultheißenamt und Vogtei hin: Hans Tachelshofer, Schultheiß zu Mellingen, Vogt der filzhöre zu Büblikon und Hegglingen (1416, VI. 14, in: Th. v. Liebenau, Geschichte der Stadt Mellingen, Argovia Bd. XIV S. 131); Hans Tachelshofer, Schultheiß zu Mellingen und eidgenössischer Vogt zu Hägglingen (StAA Reg. der Urkunden des Klosters Muri Bd. I.; E. A. Bd. I. S. 173); 1418, II. 5. Tachelshofer, Schultheiß zu Mellingen, Vogt zu Hegglingen und Wohlenschwil, legt vor Heinrich von Moos, Hagnauer und Erni Willi für seine ganze Vogtzeit Rechnung ab (E. A. Bd. I. S. 173, 191).

<sup>5</sup> E. A. Bd. II. S. 84.

stellung wären ja sachlich die Verhältnisse des 17. Jahrhunderts günstiger.

Die freien Ämter bildeten damals ein geschlossenes Gebiet, während sie nach dem Ausgang des zweiten Villmerger Krieges in zwei Vogteien geteilt wurden, die nicht unter der Herrschaft der gleichen Orte standen. Dennoch wurde die Hauptaufmerksamkeit den Zuständen des 18. Jahrhunderts geschenkt. Sie bildeten den Abschluß einer jahrhundertelang dauernden Entwicklung, die allmählich festere Formen angenommen hatte. So brachte das 18. Jahrhundert, von der äusseren Trennung abgesehen, weder auf wirtschaftlichem, sozialem noch politischem Gebiet bedeutende Änderungen. Die regierenden Orte hielten an der einmal gewählten Regierungsform fest, wenn auch immer mehr Männer auftraten, die deren Mängel und Nachteile erkannten. Zwei für die freien Ämter sehr bedeutende Ereignisse grenzen die Arbeit zeitlich ab, der zweite Villmerger Krieg von 1712 und das Jahr der Selbständigungswandlung 1798.

Vergleichend herangezogen habe ich die Darstellungen anderer Untertanengebiete, namentlich: Helene Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798; H. Kreis, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert; Paul Roth, Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert; Otto Weiß, Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert.